



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

h

nr. 8

Ausgegeben Danzig, den 27. März

1929

Inhalt. Gesetz zur Aenderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 28. Dezember 1921 (S. 37). — Gesetz zur Aenderung des übernommenen (Reichs-) Stempelgesetzes (S. 42). — Zweite Verordnung über Jahresarbeitsverdienste (Durchschnittsgehältern) in der See-Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung (S. 45). — Gesetz über die Altersversorgung der Hebammen (S. 48). — Gesetz über den Finanzausgleich (S. 50). — Druckfehlerberichtigung im Gesetz betreffend Einrichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen vom 31. August 1928 (Gesetzbl. S. 173) und der Wahlordnung vom 23. September 1928 (Gesetzbl. S. 189) (S. 50).

I Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Aenderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 28. Dezember 1921 — Gesetzbl. 1922 S. 24.

Vom 18. 3. 1929.

Artikel I.

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 28. Dezember 1921 — Ges. Bl. 1922 S. 24 in der durch das Gesetz vom 2. November 1923 — Ges. Bl. S. 1271 — und die Verordnung vom 16. November 1923 — Ges. Bl. S. 1280 — abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

I. In § 1 werden in Absatz 1 die Worte „die zur Beförderung von Personen oder Gütern zu Lande dienen“ und „oder Plätze“ sowie der ganze Absatz 2 gestrichen.

II. In § 2 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Von der Steuer sind befreit:

1. Krasträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 200 Kubikzentimeter;
2. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen; ferner Kraftfahrzeuge, die diesen Zwecken in landwirtschaftlichen Betrieben dienen, auch dann, wenn gleichzeitig Personen oder Güter befördert werden;
3. im Besitze des Staates oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindliche Kraftfahrzeuge, soweit sie ausschließlich im Feuerlöschdienste, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden;
4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich im Dienste der Polizei verwendet werden, jedoch nicht Personenkraftfahrzeuge mit weniger als acht Sitzplätzen.

Der Absatz 2 wird gestrichen.

III. In § 3 wird in Satz 2 das Wort „dauernden“ durch „gewöhnlichen“ ersetzt.

Ferner wird als Absatz 2 folgende Vorschrift hinzugefügt:

(2) Ist ein Kraftfahrzeug nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen, so ist Steuerschuldner der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Hat dieser im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist Steuerschuldner, wer das Kraftfahrzeug im Inland benutzt.

IV. Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für

1. Krasträder (Kraftfahrzeuge), die auf nicht mehr als 3 Rädern laufen und deren Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt) mit An-

trieb durch Verbrennungsmaschine für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon 10
für Krasträder jedoch, die ausschließlich der Güterbeförderung dienen, nicht in
Betrag der Steuer für einen Lastkraftwagen — i. Ziffer 3 — des gleichen
gewichts hinaus.

VII.

- 2. Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, ausgenommen omnibusse, für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon 15
Die Steuer ermäßigt sich bei einem Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs bis einschließlich
750 kg um 15 vom Hundert,
1000 „ „ 10 „ „
1250 „ „ 5 „ „

ihres Betrages; sie ermäßigt sich um weitere 30 v. H. des nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Betrages für die gewerbsmäßig dem öffentlichen dienenden als solche polizeilich zugelassenen Kraftdroschken.

- 3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon 37,50
- 4. elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Zugmaschinen Güterladerraum für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon 18,75

VIII.

(2) Auf Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die vorstehend besonders aufgeführt sind, ist der Steuersatz nach Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden.

(3) Ist ein Kraftfahrzeug der in Abs. 1 unter Nr. 3 genannten Art nicht auf allen mit Luftbereifung versehen, so erhöht sich der Steuersatz um ein Zehntel.

V. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Der Hubraum ist gemäß näherer Bestimmung des Senats zu berechnen, dieser Bestimmung über die Feststellung des Eigengewichts der betriebsfertigen Fahrzeuge Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Fahrzeugarten treffen.

VI. Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

§ 6.

(1) Die Steuer ist vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten.

(2) Die Steuerkarte wird für die Dauer eines Jahres, eines Halbjahres oder eines Quartals ausgestellt. Die Steuer beträgt für die Halbjahreskarte die Hälfte, für die Quartalskarte ein Viertel der Jahressteuer.

(3) Die Steuer kann auf Antrag in viertel- oder halbjährlichen gleichen Teilen werden, sofern die einzelnen Teilzahlungen den Betrag von 50,— Gulden nicht übersteigen. Der Senat kann nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift treffen, insbesonders auch darüber, unter welchen Voraussetzungen der Antrag abgelehnt werden kann. Die Vorschrift im § 87 des Steuergrundgesetzes findet sinngemäße Anwendung.

(4) Mit jeder Steuerzahlung, die sich auf einen Zeitraum von weniger als ein Jahr bezieht (Zahlungen auf eine Vierteljahres- oder Halbjahreskarte gemäß Abs. 2; Teilzahlungen gemäß Abs. 3), ist ein Aufgeld zu entrichten.

IX.

Das Aufgeld beträgt bei einer Zahlung für ein Vierteljahr	6 vom Hundert
des für diesen Zeitraum zu zahlenden Steuerbetrags, bei einer Zahlung für ein halbes Jahr	3 vom Hundert
des für diesen Zeitraum zu zahlenden Steuerbetrags.	

X.

§ 7.

Bei Berechnung der Steuer und der Teilzahlungen einschließlich des Aufgeldes gemäß Abs. 4 sind Bruchteile eines Guldens auf volle Gulden nach oben abzurunden.

VII. In § 8 treten an die Stelle der Absätze 2 und 3 folgende Bestimmungen als Absätze 2—4:

(2) Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so kann er die Karte auf das neue Fahrzeug umschreiben lassen, wenn die Steuer für das neue Fahrzeug sich nicht höher als für das bisherige Fahrzeug berechnet.

(3) Wird ein Kraftfahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte dergestalt umgebaut, daß dadurch die Steuer für das Fahrzeug sich nicht höher als bisher berechnet, so kann der Steuerschuldner die Steuerkarte auf das umgebaute Fahrzeug umschreiben lassen. Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ein Kraftfahrzeug dergestalt umgebaut oder die Bereifung eines Kraftfahrzeugs in den im § 4 Abs. 3 bezeichneten Fällen dergestalt geändert, daß dadurch die Steuer für das Fahrzeug sich höher als bisher berechnet, so ist für das Fahrzeug eine neue Steuerkarte zu lösen.

(4) Tritt während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte ein Wechsel in der Person des Steuerschuldners ein, so kann der neue Steuerschuldner die Karte auf seinen Namen umschreiben lassen; in diesem Falle beschränkt sich eine Steuerschuld auf den für die Karte noch zu entrichtenden Betrag.

VIII. Hinter § 8 werden als § 8 a folgende neuen Bestimmungen eingefügt:

(1) Für die Besteuerung der Benutzung von Kraftfahrzeugen, die nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen unter Verwendung von Probefahrerkennzeichen vorgenommen werden kann, gelten in Abweichung von den §§ 3, 4 und § 8 die Vorschriften in Abs. 2 bis 4.

(2) Steuerschuldner ist derjenige, dem das Probefahrerkennzeichen zugeteilt ist. Die Steuer beträgt für eine Steuerkarte: auf die Dauer eines Jahres

für Probefahrerkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten	375 Gulden,
für Probefahrerkennzeichen, die nur für Kraftträder gelten	75 Gulden.

Die Steuerkarte kann außer auf die in § 6 Abs. 2 genannten Zeiträume auch auf die Dauer von 4 bis 15 Tagen ausgestellt werden, die Steuer für je einen Tag beträgt für Probefahrerkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten 1 Gulden.

(3) Probefahrerkennzeichen, die amtlich anerkannten Sachverständigen zur Verwendung bei der technischen Prüfung von Kraftfahrzeugen zugeteilt werden, sind von der Steuer befreit.

(4) Der Senat ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschriften zu erlassen.

IX. In § 9 erhalten die Absätze 1 und 4 folgende Fassung:

(1) Die Ausstellung der Steuerkarte ist spätestens drei Tage vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs, bei benutzten Kraftfahrzeugen spätestens drei Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte, in den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 spätestens drei Tage vor der Benutzung des umgebauten oder mit anderer Bereifung versehenen Fahrzeugs bei der Steuerstelle zu beantragen. Die Umschreibung der Steuerkarte ist im Falle des § 8 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 spätestens drei Tage vor der Benutzung des neuen oder umgebauten Fahrzeugs, im Falle des § 8 Abs. 4 spätestens drei Tage vor der Benutzung durch den neuen Steuerschuldner bei der Steuerstelle zu beantragen.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) Für steuerfreie Fahrzeuge (§ 2) ist vor der Benutzung eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit zu beantragen. Der Senat kann nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift erlassen.

X. Der § 10 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge eine Zulassung vorgeschrieben ist, darf die Zulassungsbehörde die Zulassungsbescheinigung erst aushändigen, wenn die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerfreiheit vorgelegt wird oder die Steuerstelle bestätigt hat, daß den Vorschriften über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

(2) Solange ein Kraftfahrzeug der in Abs. 1 genannten Art bei der Zulassungsbehörde nicht abgemeldet oder ein Probefahrerkennzeichen der Zulassungsbehörde nicht zurückgeliefert ist, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als gegeben. Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Steuerkarte oder nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuer hat die Zulassungsbehörde auf Antrag der Steuerstelle die Ablieferung oder Einziehung der Zulassungsbescheinigung und die Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen zu bewirken.

XI. Hinter § 11 werden als § 11 a, § 11 b und § 11 c folgende neuen Bestimmungen ein-
§ 11 a.

(1) Ist ein Kraftfahrzeug, das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Zulassungsbehörde abgemeldet, so ist auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer Teil der Steuer gemäß den Vorschriften in Abs. 2 und 3 zu erstatten oder, soweit nicht gezahlt ist, zu erlassen.

(2) Für jeden vollen Monat, der nach Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde liegt und für den die Steuer bereits entrichtet ist, wird ein Betrag in Höhe eines Zwölftel der Jahressteuer erstattet. Noch ausstehende Teilzahlungen gemäß § 6, die nach der Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde fällig werden, sind zu erlassen.

(3) Der nach den Vorschriften in Abs. 1 und 2 zu erstattende Betrag ist auf volle Gulden nach unten abzurunden. Ein Betrag unter 5,— Gulden wird nicht erstattet.

(4) Wird eine Steuerkarte gemäß § 8 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 Satz 1 umgeschrieben, so findet eine Erstattung der Steuer nicht statt.

(5) In den in § 8 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Fällen finden hinsichtlich der alten Steuerkarte die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Tag tritt, der den Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte vorhergeht.

§ 11 b.

(1) Soll ein Kraftfahrzeug, für das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen eine Zulassung nicht erforderlich ist, nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte auf öffentlichen Wegen befahren werden und wird dies der Steuerstelle unter Vorlage der Steuerkarte angezeigt, so finden die Vorschriften des § 11 a Abs. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Zeitpunkt tritt, an dem die Anzeige und die Steuerkarte bei der Steuerstelle eingegangen sind.

(2) Ist ein Probefahrerkennzeichen während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Zulassungsbehörde zurückgeliefert worden, so finden die Vorschriften des § 11 a Abs. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunkts der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde der Zeitpunkt tritt, an dem das Probefahrerkennzeichen der Zulassungsbehörde zurückgeliefert ist.

§ 11 c.

(1) Zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 11 a, 11 b ist der berechtigte, auf der Steuerkarte den Namen die Steuerkarte lautet.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Steuerstelle zu stellen. Ueber den Antrag wird im Beschwerdeverfahren entschieden.

(3) Der Senat kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

XII. Der § 13 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

§ 305 Abs. 2, 3 des Steuergrundgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

XIII. Hinter § 14 werden als §§ 14 a und 14 b folgende neuen Bestimmungen eingefügt:

§ 14 a.

(1) Zur Deckung der Kosten für die Abnutzung der Wege durch die Kraftfahrzeuge wird ein allgemeiner Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer erhoben. Der Zuschlag gilt als Bestandteil dieses Gesetzes.

(2) Bis zum 31. März 1930 beträgt der Zuschlag 25 vom Hundert. Für die spätere Zeit wird der Zuschlag für jedes Rechnungsjahr im voraus von dem Senat nach Anhörung der Verbände der Steuerpflichtigen festgesetzt; er ist einheitlich zu bemessen und darf 25 vom Hundert nicht übersteigen.

(3) Der in Abs. 1 und 2 genannte Zuschlag gilt jeweils für die Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer in dem Rechnungsjahr beginnt, für das der Zuschlag festgesetzt worden ist. Im Falle der Umschreibung einer Steuerkarte ist der Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte maßgebend.

§ 14 b.

(1) Das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer ist in voller Höhe — abzüglich 4 v. H. der Verwaltung der Steuer durch den Staat — für den Bau von Automobilstraßen, für

passung bestehender Chausseen und Straßen an die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs und für die Unterhaltung solcher Straßen zu verwenden.

(2) Zu diesem Zwecke erhalten von den zur Verteilung kommenden Beträgen:

der Staat	60 v. H.,
die Stadtgemeinde Danzig	10 v. H.,
der Stadtkreis Zoppot	10 v. H.,
die Kreise Gr. Werder, Dzg. Höhe, Dzg. Niederung	30 v. H.

(3) Der auf die Gesamtheit der Landkreise entfallende Anteil ist von den Landkreisen im gegenseitigen Einvernehmen auf die Kreise unterzuteilen. Kommt eine Einigung hierüber bis zum Beginn des Etatsjahres nicht zustande, so erfolgt die Verteilung je zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, die auf Grund der letzten Volkszählung festgestellt ist und nach der vom Senat festzustellenden Länge der befestigten Landstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaften nach dem Stande vom 31. Dezember des verflossenen Jahres.

Die Verteilung zwischen den Stadtkreisen erfolgt in entsprechender Weise.

XIV. Dem § 15 wird als Satz 3 folgende Bestimmung angefügt:

Der Senat kann ferner für Kraftfahrzeuge, die zum dauernden Verbleib in das Ausland fahren, Steuerermäßigungen oder sonstige Erleichterungen anordnen.

Artikel II.

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Änderungen, auch in Zusammenfassung mit anderen Verkehrssteuergesetzen im Gesetzblatt bekanntzugeben und die erforderlichen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1929 in Kraft und findet Anwendung auf alle Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer nach dem 31. März 1929 beginnt. Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer vor dem 1. April 1929 beginnt, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig und unterliegen den bisher geltenden Vorschriften.

Danzig, den 18. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung des übernommenen (Reichs-) Stempelgesetzes.

Vom 18. 3. 1929.

Artikel I.

Das übernommene (Reichs-) Stempelgesetz vom 31. Juli 1913 — RGBl. S. 639 — in der durch die Gesetze vom 26. Juli 1918 — RGBl. S. 799 —, vom 19. September 1923 — Gef. Bl. S. 967 —, die Verordnungen vom 23. Oktober 1923 — Gef. Bl. 1081 —, vom 4. Juli 1924 — Gef. Bl. S. 255 — und das Gesetz vom 27. März 1926 — Gef. Bl. S. 105 — geänderten Fassung wird hinsichtlich der Gesellschaftsteuer (Tar. Nr. 1 A), Wertpapiersteuer (Tar. Nr. 1 B — 3 A), Börsen-Amsatzsteuer (Tar. Nr. 4) und Geldumsatzsteuer (Tar. Nr. 10), wie folgt abgeändert:

Gesellschaftsteuer:

1. Der Art. II § 1 des Gesetzes vom 19. September 1923 — Gef. Bl. S. 967 — in der Fassung des Art. II Abs. 2 Buchst. c der Verordnung vom 23. Oktober 1923 — Gef. Bl. S. 1081 — wird aufgehoben.

Die Tarifnummer 1 A (Gesellschaftsverträge) erhält in der Spalte 4 (Berechnung der Stempelabgabe) folgende

Anmerkung:

Bei der Berechnung der Steuer sind Pfennigbeträge derartig nach oben aufzurunden, daß sie durch zehn teilbar sind.

2. In der Tarifnummer 1 A a (Errichtung von inländischen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften) werden die Steuersätze zu Abs. 1 von 5 v. H. durch 3 v. H., zu Abs. 2 von 3 v. H. durch $1\frac{1}{2}$ v. H. ersetzt.
3. Die Tarifnummer 1 A b (Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Erhöhung des Stammkapitals und die Einforderung von Nachschüssen bei solchen Gesellschaften) erhält folgende Fassung:

1 Nr.	2 Gegenstand, der Besteuerung	3 Steuersatz				4 Berechnung der Stempelabgabe
		v. H.	v. L.	G	P	
(1)	Die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Erhöhung des Stammkapitals und die Einforderung von Nachschüssen bei solchen Gesellschaften Soweit die Erhöhung des Stammkapitals oder die Einforderung von Nachschüssen zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital (Beseitigung oder Verhütung einer Unterbilanz) erforderlich ist, unterliegen die Kapitalerhöhung und die Einforderung der Nachschüsse nur einem Steuersatz von 1 1/2 vom Hundert.	3	—	—	—	des Stammkapitals oder des Betrags Erhöhung dieses Kapitals zuzüglich des der von den Gesellschaftern außer der der Stammeinlagen übernommenen oder des Betrags der eingeforderten schüsse. Werden die Geschäftsanteile gegen Barzahlung übernommen, so tritt Stelle des vorbezeichneten Wertes der wert der Gegenleistungen.

Der Abschnitt „Erhöhung“ fällt fort. An die Stelle der Ziffer 1 der Zusätze zu a, b folgende neue Vorschriften:

„1. Bei der Verschmelzung von Gesellschaften der unter a) und b) bezeichneten Art mäßigt sich die Steuer auf 1 1/2 v. H. der Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals insoweit das Vermögen der einen Gesellschaft als Ganzes mit oder ohne Auseinandersetzung an eine andere Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten übernehmenden Gesellschaft übertragen wird.

2. Bis zum 31. März 1931 wird die Steuer für die Errichtung von Gesellschaften der unter a) und b) bezeichneten Art sowie für die Erhöhung ihres Grund- oder Stammkapitals nur in Höhe von 1 v. H. des Grund- oder Stammkapitals oder der Erhöhung des Kapitals und in den Fällen der Tar. Nr. 1 A a Abs. 2 und Tar. Nr. 1 A b Abs. 2 in dem erwähnten Umfange nur in Höhe von 1/2 v. H. der Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals oder der Nachschüsse erhoben. Der Steuersatz 1/2 v. H. der Erhöhung des Grundkapitals findet bis zum 31. März 1931 auch Anwendung für die Verschmelzungen von Gesellschaften im Sinne und im Umfange der Ziffer 1.

4. In der Tarifnummer 1 A c (Errichtung von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Genossenschaften) wird in Ziffer 1 der Zusätze zu c Ziffer 2 der Steuersatz von 4/10 v. H. durch den Steuersatz von 2/10 ersetzt.

Ferner sind in Spalte 3 einzusehen:

- zu Ziffer 1 ein Mindeststeuersatz von 15,— G,
 - „ „ 2 „ Steuersatz „ 10,— G,
 - „ „ 3 „ „ „ 5,— G,
 - zu Ziffer 2 der Zusätze zu c) ein Mindeststeuersatz von 1,50 G und 12,— G einzusehen.
- Im Abschnitt „Zusätze zu c)“ wird hinter Ziffer 2 folgende neue Vorschrift eingefügt:
- „2. a) Gehören zu den persönlich haftenden Gesellschaftern einer Gesellschaft der unter a) oder b) bezeichneten Art, so wird die Gesellschaft nach den für die persönlich haftende Gesellschaft geltenden Bestimmungen unter 1 A a oder 1 A b bezeichneten Gesellschaften (Ueberlassung von Rechten an dem Vermögen der unter 1 A b und c bezeichneten Gesellschaften) ist in Spalte 3 zu Ziffer 1 α ein Mindeststeuersatz von 12,— G zu Ziffer 1 β ein Mindeststeuersatz von 4,— G einzusehen.

Wertpapiersteuer.

6. In der Tarifnummer 1 B (Kuxe) wird der Steuersatz im
Abs. 1 von 6,— G durch 3,— G und in
Abs. 2 von 5 v. H. durch 3 v. H. vom Betrage der Einzahlung, und zwar in Abstufungen
von 0,30 G für je 10,— G oder einen Bruchteil dieses Betrages ersetzt.
7. Die Tarifnummer 1 C (Ausländische Aktien) wird gestrichen.
8. In der Tarifnummer 2 (Schuld- und Rentenverschreibungen) wird in Abs. 1 zwischen den
Worten „in Teilabschnitten ausgefertigt und mit Zinsscheinen usw.“ das Wort „und“ durch
das Wort „oder“ ersetzt, der Steuersatz zu b von 3 v. H. durch 2 v. H. ersetzt, die Positi-
onen Buchstabe c und d sind zu streichen.

In der Spalte 4 — Berechnung der Stempelabgabe — ist im Abs. 1 hinter den Worten
„vom Nennwert“ statt des Kommas ein Punkt zu setzen; der darauf folgende Teil des Satzes,
beginnend mit den Worten „und zwar“ und schließend mit den Worten „für je angefangene
20 Gulden“ wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Steuer wird berechnet vom Nennwert, und zwar in Abstufungen für je 10,— G
oder einen Bruchteil dieses Betrages zu

- a) von 5 Pfennig,
b) „ 20 „

Die Steuer beträgt mindestens 10 Pfennig. Höhere Steuerbeträge sind derart nach oben
hin aufzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind.“

Im Abschnitt „Zusätze“ wird hinter Ziffer 3 folgende neue Vorschrift als Ziffer 4 an-
gefügt:

- „4. Der Senat kann die Wertpapiersteuer für von inländischen Schuldner auszugebene
Schuldverschreibungen, die im Ausland zahlbar sind, bis auf den zu a) bezeichneten
Betrag ermäßigen.

Dies gilt nur, falls die Steuerschuld bis zum 31. Dezember 1930 entstanden ist.“

Im § 11 Abs. 1 des Gesetzes werden die Worte „im Inland“ statt zwischen den Worten
„bezeichneten Art“ und „ausgibt“ zwischen die Worte „ausgibt“ und „veräußert“ gestellt.

Im § 12 Abs. 1 des Gesetzes werden hinter dem Wort „Wertpapiere“ die Worte „oder von
inländischen Schuldner im Auslande auszugebende Wertpapiere“ eingefügt.

Der § 14 Abs. 3 des Gesetzes wird gestrichen.

9. In der Tarifnummer 3 (Genußscheine) werden die Steuersätze
zu a von 25,— G durch 2,— G,
zu b von 5 v. H. durch 3 v. H. des Wertes der Gegenleistung, und zwar in Abstufungen
von 0,30 G für je 10,— G oder einen Bruchteil dieses
Betrages mindestens aber 3,— G,
ersetzt.
10. Die Stempelabgabe für Gewinnanteilscheinbogen und Zinsbogen aus der Tarifnummer 3 A
fällt fort. Die auf diese Tarifnummer bezüglichen Vorschriften in den §§ 10—17 des Gesetzes
treten außer Kraft.

Börsenumsatzsteuer.

11. Die Tarifnummer 4 (Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte) erhält folgende Fassung:

4. **Kauf- und Anschaffungsgeschäfte.**

Die Börsenumsatzsteuer beträgt für je 100,— G vom Wert des Gegenstandes oder einen Bruch-
teil dieses Betrages bei

a) Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über

1. Schuld- und Rentenverschreibungen der Freien Stadt Danzig, inländischer Gemeinden
(Gemeindeverbände) und inländischer Gemeindefreditanstalten sowie Schuld- und Renten-
verschreibungen des Deutschen Reichs, der deutschen Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände)
und Gemeindefreditanstalten, sofern diese Verschreibungen vor dem 10. Januar 1920 aus-
gegeben worden sind 0,02 G,
2. Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften städtischer oder
ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, in-
ländischer Schiffspfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Sied-
lungsgesellschaften, inländischer Eisenbahngesellschaften und inländischer Gesell-

schaften, die dem Bau oder Betriebe von Wasserstraßen dienen, sofern die Schuld- und Rentenverschreibungen mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind, sowie Schuld- und Rentenverschreibungen der reichsdeutschen Körperschaften, Banken und Gesellschaften der vorbezeichneten Art, sofern die Verschreibungen vor dem 10. Januar 1920 ausgegeben worden sind,

3. nicht unter 1) und 2) fallende inländische oder ihnen gleichgestellte (reichsdeutsche) sowie sämtliche anderen ausländischen Schuld- und Rentenverschreibungen
4. inländische und ausländische Aktien, Aktienanteilscheine, Reichsbankanteilscheine, Anteilscheine von reichsdeutschen Kolonialgesellschaften, Anteile an bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Kuxscheine, Bezugscheine, Abtretungscheine) Genußscheine

Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Ausländische Werte werden nach den vom Senat festgesetzten Werten umgerechnet.

Die Steuer beträgt in allen Fällen — auch wenn die Steuer nur im halben Pfennig zu entrichten ist — mindestens 10 Pfennige. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Pfennige aufzurunden.

In den „Zusätzen“ wird in Ziffer 3 der Absatz 1 vollständig und in Absatz 2 das „ferner“ gestrichen.

In den Ermäßigungen werden die Ziffer 1 gestrichen,

zu Ziffer 2 in Absatz 1 die Worte „an demselben Tage oder an zwei unmittelbare einanderfolgenden Börsentagen“ durch die Worte „innerhalb vier aufeinanderfolgender Börsentage“ ersetzt und dem Absatz 1 folgender Satz angefügt: „Die Steuer beträgt mindestens 10 Pfennige. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Pfennige aufzurunden.“

In den „Befreiungen“ erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:
„für die Zuteilung von Aktien und Anteilen der in Nr. a Ziffer 4 genannten Genußscheinen sowie Schuld- und Rentenverschreibungen an den ersten Erwerber.“

Zu 4 b erhält die Spalte 4 — Berechnung der Stempelabgabe — folgende Fassung:
„vom Werte des Gegenstandes des Geschäfts in Abstufungen von 0,04 G bis 100,— G oder einen Bruchteil dieses Betrages. Das zu a) Gesagte über die Abgabe der Steuer und die Abstufungen gilt entsprechend.“

Im § 23 des Gesetzes werden in Absatz 2 die Worte hinter „so“ des ersten Satzes „Kommissionär des Dritten“ im zweiten Satze ersetzt durch die Worte:
„bleibt das Abwicklungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Steuer befreit, wenn er“.

Im § 24 werden:

im Absatz 1 die Worte „und zwar bei Tarifnummer 4 a 1 bis 5 des ermäßigten Satzes“ der Absatz 2 vollständig,

im Absatz 3 die Worte „der Vorschrift“, „Ermäßigungen“, „Nr. 1“ gestrichen.

Geldumsatzsteuer.

12. Die Tarifnummer (Geldumsätze) und die §§ 76 bis 78 des Gesetzes werden aufgehoben.

Artikel III.

Das Gesetz tritt für die Vorschrift der Ziffer 12 des Artikels I am 1. Januar 1929, im Übrigen am 1. April 1929 in Kraft.

Danzig, den 18. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

Zweite Verordnung

über Jahresarbeitsverdienste (Durchschnittsheuern) in der See-Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 19. 3. 1929.

Auf Grund des § 1070 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1921 (Gesetzblatt S. 197) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Berechnung der Jahresarbeitsverdienste nach den §§ 1067 bis 1069 der Reichsversicherungsordnung für diejenigen Personen, die zur Besatzung Danziger Seefahrzeuge gehören, werden Durchschnittsheuern in nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittliche Monatsheuer einschl. aller Nebeneinnahmen mit Ausnahme des Wertes der Beföstigung
	Gulden
A. Seeschiffe von 100 und mehr Bruttoregistertons (B.-R.-T.), mit Ausnahme der Segelschiffe mit und ohne Hilfsmotor unter 125 B.-R.-T.	
I. Kapitäne:	
a) auf Dampfschiffen und Schiffen mit Hauptmotoren:	
1. in der großen und mittleren Fahrt	810,—
2. in der Nord- und Ostseefahrt	725,—
3. auf Fahrzeugen von 100 bis 400 B.-R.-T. in allen Fahrten	600,—
b) auf Segelschiffen:	
1. über 1000 B.-R.-T.	810,—
2. von über 500 bis 1000 B.-R.-T.	725,—
3. von 125 bis 500 B.-R.-T.	600,—
II. Schiffsoffiziere:	
a) in der großen Fahrt einschl. Großbritannien (Westküste) und Irland:	
1. Offiziere des Deckdienstes	450,—
2. " " " und 1. Funkbeamter	360,—
3. " " " " 2. "	275,—
4. " " " " 3. "	205,—
b) in der Nord- und Ostseefahrt:	
1. Offiziere des Deckdienstes	360,—
2. " " " und 1. Funkbeamter	265,—
3. " " " " 2. "	210,—
c) auf Seeschiffen von 100 bis 400 B.-R.-T. in allen Fahrten:	
1. Offiziere des Deckdienstes	285,—
2. " " " und Funkbeamter	230,—
1. Offiziere des Maschinendienstes	360,—
2. " " "	275,—

Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnitt Monatsbe- einnahmen Ausnahme Wertes Beföhrig
Alleinoffiziere:	Gulde 1.
Alleinoffiziere des Deckdienstes	360- 2.
" " Maschinendienstes	365- 3.
III. Deckpersonal:	4.
Bootsleute, Zimmerleute und Segelmacher	210-
Steurer (Quartermeister)	200-
Vollmatrosen	185-
Leichtmatrosen	90-
Jung- und Halbmäner	65-
Sungen	50-
IV. Maschinenpersonal:	V
Maschinen- und Elektrikerassistenten mit mindestens 1 Jahr Fahrzeit als Assistent, Maschinenunteroffiziere, Lagerhalter, Oberheizer, Schmierer, Hilfskesselwärter und Schmiede	210-
Assistenten mit weniger als einem Jahr Fahrzeit als solche	175- B
Heizer	200-
Kohlenzieher (Trimmer)	175-
V. Anderes Personal auf Frachtschiffen:	1.
Köche	225- 2.
1. Stewards	180-
Stewards, Allein stewards, Kajütstewards und gelernte Schlächter, Bäcker u. dergl.	155- 1.
Kochsmaaten	130- 2.
Messraumstewards	90-
Messraumjungen und Kochjungen	50-
VI. Anderes Personal auf Passagierschiffen:	C.
Zahlmeister	485-
Unterzahlmeister	305-
Zahlmeisterassistenten	185-
Ärzte	375-
Oberstewards	260-
Oberstewardassistenten sowie 1. Stewards, Wäschestewards und Gepäckmeister oder Gepäckauffeher	230-
1. Anrichteköche	255-
2. "	205- 1.
Stewards (auch Musiker und Drucker), Anrichtegehilfen, sowie gelernte Schlächter, Bäcker und dergl.	175- 2.
Stewardessen und Plätterinnen	140-
Messraumstewards	110-
Oberköche	550-
Oberkochassistenten (Unterchef)	385- betrieb

Durchschnittliche Monatsheuer einschl. aller Einnahmen Ausnahme Wertes Beföstigung	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittliche Monatsheuer einschl. aller Neben- einnahmen mit Ausnahme des Wertes der Beföstigung
Gulden		Gulden
	1. Köche oder leitende Köche auf Schiffen mit Passagieren ohne Oberkoch, wenn mindestens ein weiterer Koch beschäftigt wird	325,—
360,—	2. Köche, Alleinköche und 1. Konditoren	265,—
365,—	3. Köche und 2. Konditoren	210,—
	4. Köche	165,—
	Kochsmaaten	135,—
210,—	Kochsjungen und Meßraumjungen	40,—
200,—	Proviantverwalter und Proviantaufseher (Küper)	210,—
185,—	Waschmeister, Bademeister, Turnwarte	230,—
90,—	Wäscher	150,—
	Oberaufwäscher	190,—
65,—	Aufwäscher	115,—
50,—	Heilgehilfen und sonstiges Krankenpflegepersonal	165,—
	VII. Technisches Personal auf Kabelschiffen:	
	Kabelingenieure, 1. Meßingenieure	660,—
	Kabeltechniker und Kabelmeister	360,—
210,—	Kabelmatrosen und Kabelarbeiter	200,—
175,—	B. Fischereifahrzeuge.*)	
200,—	Kapitäne auf Fischdampfern	810,—
175,—	Kapitäne auf Dampfloggern	635,—
	" " Motorloggern } in der Heringsfischerei	500,—
	" " Segelloggern }	375,—
	1. Steuermänner auf Fischdampfern	360,—
225,—	2. Steuermänner oder Bestmänner auf Fischdampfern	280,—
180,—	Steuer- und Bestmänner auf Heringsloggern aller Art	215,—
155,—	1. Maschinisten auf Fischdampfern	385,—
130,—	2. " " " "	310,—
90,—	Maschinisten auf Heringsloggern aller Art	310,—
50,—	Heizmacher, Köche, Matrosen und Heizer	250,—
	Leichtmatrosen	105,—
	Jung- und Halbmänner	65,—
	Jungen	50,—
485,—	C. Segelschiffe von weniger als 125 Bruttoregistertons und andere Seeschiffe von weniger als 100 B.-M.-Z.	
305,—	Schiffsführer	285,—
185,—	Maschinisten	205,—
375,—	Heizer und Motorbedienungsmannschaften	155,—
260,—	Matrosen	140,—
	Leichtmatrosen	65,—
230,—	Jungen	40,—
250,—		
205,—	Anmerkung:	
	1. für Schiffsoffiziere, die nebenher Funkdienste leisten, erhöht sich die Heuer:	
	a) auf Schiffen mit Funkbeamten um 35,— Gulden	
175,—	b) " " " ohne " " " 90,— "	
140,—	2. Die Offiziere des Maschinendienstes werden bei Segelschiffen mit Hilfsmotoren eine Stufe niedriger eingeordnet als bei Dampfschiffen.	
110,—		
550,—	<small>*) Für die Besatzung sonstiger anderer als der hier aufgeführten Hochseefischereifahrzeuge, soweit sie nicht Klein- betriebe (§ 1120 R.V.O.) darstellen, gelten die für Heringslogger festgesetzten Durchschnittssätze entsprechend.</small>	
385,—		

§ 2.

Zu den Sätzen dieser Zusammenstellung wird als Geldwert der auf Seefahrzeugen gem
Beföstigung ein Durchschnittssatz hinzugerechnet, und zwar

- a) für die auf Passagierdampfern über 5000 Bruttoregistertons in großer Fahrt besch
Kapitäne, 1. Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Ärzte und Zahlmeister auf 75,—
für den Monat und 900,— Gulden für das Jahr;
- b) für das gesamte übrige auf Seeschiffen beschäftigte Personal auf 50,— Gulden für den
und 600,— Gulden für das Jahr.

§ 3.

Das Zwölfwache der nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzten Monatsbeträge g
Sahresarbeitsverdienst der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung.

§ 4.

Diese Festsetzungen gelten einheitlich für das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Sie gelten
für die Besatzung der Schlepper und Leichter.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1929, für die Krankenversicherung der Seelen
dem 1. April 1929 in Kraft.

Die Berechnung der Ansprüche aus Unfällen, die sich in der Seeschifffahrt nach dem 31. De
1928 ereignet haben, erfolgt nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Danzig, den 19. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn.

Dr. Biercinski.

14 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Altersversorgung der Hebammen.

Vom 19. 3. 1929.

§ 1.

Hebammen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen, die ein vom Senat der Freien Stadt
anerkanntes Hebammen-Prüfungs-Zeugnis besitzen (§ 30, Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung).

§ 2.

(1) Hebammen, die sich im Gebiet der Freien Stadt Danzig vor dem 1. Oktober 1928
gelassen haben und die ihren Beruf mindestens zehn Jahre selbständig im Gebiet der Freien
Danzig ausübten, haben Anspruch auf Altersversorgung,

- a) wenn sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Ausübung des Berufes dauernd ver
fähig werden.
- b) wenn sie durch Krankheit oder andere Gebrechen zur Ausübung ihres Berufes dauer

(2) Hebammen, die sich nach dem 1. Oktober 1928 im Gebiet der Freien Stadt Danzig
lassen, erwerben den Anspruch auf Altersversorgung, sobald ihre Niederlassung als im öffentlic
teresse liegend vom Senat (Abteilung S II) anerkannt wird. Die Wartezeit beginnt dann mit
Zeitpunkt.

(3) Von der zehnjährigen Wartezeit kann abgesehen werden, wenn die Hebamme durch
im Beruf erlittenen Unfall oder Schaden dauernd berufsunfähig geworden ist.

(4) Vorübergehende Unterbrechung der Berufstätigkeit bis zu drei Monaten oder Berufsun
fähigkeit durch Krankheit kann auf die Wartezeit angerechnet werden.

§ 3.

Der Anspruch auf Altersversorgung erlischt, wenn der Hebamme im Verwaltungswege das
fungszeugnis entzogen wird.

§ 4.

(1) Mit dem Beginn des Bezugs der Altersversorgung darf die Hebamme ihren Beruf nicht mehr ausüben, es sei denn, daß ein Notfall vorliegt. Ein solcher wird nur anerkannt, wenn es nicht möglich ist, eine noch berufstätige Hebamme oder einen Arzt rechtzeitig hinzuziehen.

(2) Das Prüfungszeugnis ist nach Eintritt der Altersversorgung sofort an den Vorstand des zuständigen Medizinalbezirks abzugeben, der es an den Senat weitergibt.

(3) Das Aufhören der Berufstätigkeit wird im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 5.

(1) Die Altersversorgung beträgt monatlich

a) 100 — einhundert — Gulden für Hebammen, die nicht der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz vom 12. 10. 1923 (Ges. Bl. S. 1193) und den dazu ergangenen Änderungen unterliegen,

b) 50 — fünfzig — Gulden für Hebammen, die der Versicherungspflicht nach obigem Gesetz unterliegen.

(2) Die Gewährung der Altersversorgung tritt mit dem Ersten des Monats ein, der der Vollendung des 65. Lebensjahres oder der Feststellung der Berufsunfähigkeit folgt. Die Zahlung erfolgt monatlich im voraus.

(3) Im Todesfalle wird die Altersversorgung noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. Die Zahlung erfolgt an die Stelle, die nachweislich für das Begräbniß gesorgt hat.

(4) Versicherungs- oder sonstige Renten sowie andere Zahlungen aus öffentlichen Kassen und von Seiten Dritter werden auf die Altersversorgung nicht angerechnet.

§ 6.

Die Altersversorgung ruht:

a) solange und soweit die Hebamme aus einer Stelle im öffentlichen Dienst Vergütung, Arbeitslohn oder ein Ruhegeld bezieht. Als Verwendung im öffentlichen Dienst gilt eine Tätigkeit bei Staats- und Gemeindebehörden, Reichsverbänden, öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, im Kirchendienst, bei der Bank von Danzig, bei den Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw.

b) solange die Hebamme eine drei Monate übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt.

Sind unterhaltspflichtige Angehörige vorhanden, so kann der Senat die Weitergewährung der vollen Altersversorgung oder eines Teiles derselben genehmigen.

c) solange die Hebamme ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig, des Deutschen Reiches oder Polens nimmt.

§ 7.

Die Altersversorgung fällt fort:

a) mit Ablauf des auf den Sterbetag der Hebamme folgenden Monats,

b) wenn die Hebamme wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn eine rechtskräftige Verurteilung zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wegen eines Vergehens erfolgt ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

§ 8.

(1) Die Entscheidung über die Erfüllung der Bedingungen für die Gewährung und die zeitweilige Entziehung der Altersversorgung steht dem Senat (Abteilung S II) zu.

(2) Ueber Beschwerden entscheidet der Senat endgültig.

§ 9.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die Hebammen, die bei seinem Inkrafttreten nicht mehr berufstätig waren.

§ 10.

Die Kosten der Altersversorgung trägt die Staatskasse.

§ 11.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1929 in Kraft.

Danzig, den 19. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

15 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

über den Finanzausgleich.

Vom 20. 3. 1929.

§ 1.

Der Senat wird ermächtigt, im Rechnungsjahre 1928 über den Etatsansatz von 3000 hinaus einen weiteren Betrag bis zu 1700 000 G als Beihilfen des Staates an die Gemeinden und Gemeindeverbände zu überweisen. Der Betrag ist aus den Ueberschüssen zu entnehmen, die im Rechnungsjahr 1927 bei der Bewirtschaftung des Staatshaushaltsplanes ergeben haben.

§ 2.

Die Verteilung erfolgt zur einen Hälfte nach dem Steuersoll der Einkommens-, der Schenkungs-, Vermögens-, Umsatz- und Gewerbesteuer, zur anderen Hälfte nach der Bevölkerungsziffer.

Die Ueberweisung erfolgt vom Staat unmittelbar an die Stadtgemeinden, an die Landgemeinden und an die Gemeindeverbände. Die Gemeindeverbände haben aus ihren Zuweisungen an die übrigen Gemeinden Beihilfen zu gewähren, wobei leistungsschwache und leistungsunfähige Gemeinden vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Die Stadtgemeinde Danzig hat an ihre eigenen Vorortgemeinden 10 000 Einwohner ausgleichend von ihrem Anteil soviel zur Verfügung zu stellen, daß diesen Vorortgemeinden annähernd die gleiche Kopfquote wie Danzig zufließt.

§ 3.

Die Zahlung erfolgt zur einen Hälfte bei Inkrafttreten dieses Gesetzes, zur anderen Hälfte spätestens am 15. März 1929. Für den Fall, daß die Jahresrechnung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes für das Wirtschaftsjahr 1928 nach Verbuchung des auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung gestellten Betrages mit einem Ueberschuß abschließt, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, die gewährte Beihilfe bis zur Höhe des Ueberschusses im Laufe des Rechnungsjahres 1929 an die Freie Stadt Danzig zurückzuerstatten.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die Ausführung erfolgt durch den Senat.

Danzig, den 20. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

16

Druckfehlerberichtigung

zum Gesetz betreffend Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen vom 31. August 1928 (Ges. Bl. S. 189) und der Wahlordnung vom 18. September 1928 (Ges. Bl. S. 189).

In § 15 Abs. 3 Zeile 3 muß es statt „Arbeitnehmerauschusses“ heißen „Arbeitnehmerauschüsse“.

In § 23 Abs. 2 Zeile 3 muß es statt „in Betrieben mit Arbeitnehmern“ heißen „in Betrieben mit Arbeitern“.

In § 24 muß es statt „Bestätigung“ heißen „Betätigung“.

In § 27 Zeile 2 muß es statt „Verhältniszahl“ heißen „Verhältnismahl“.

In § 29 Abs. 2 Zeile 1 ist hinter „Sitzungen“ ein Komma zu setzen.

In § 30 Abs. 1 Satz 2 muß es statt „Sind“ heißen „Sie“.

In § 33 Abs. 1. Zeile 3 muß es statt „einen“ heißen „einem“.

In § 39 Abs. 2 Zeile 1 muß es statt „einen“ heißen „einem“.

In § 44 Abs. 2 Zeile 2 muß es statt „(§ 5 Abs. 4)“ heißen „(§ 15 Abs. 4)“.

In § 46 Abs. 2 Zeile 2 ist hinter „Recht“ ein Komma zu setzen.

In § 51 Abs. 2 Zeile 1 muß es statt „Arbeitnehmer“ heißen „Arbeitnehmer“.

In § 52 Abs. 2 Zeile 1 fällt das Komma hinter „Betriebe“ weg.

In § 65 Abs. 1 Zeile 1 muß es statt „für die ein Arbeitnehmerauschuß“ heißen „für den Arbeitnehmerauschuß“.

den Staats
Stadt Da
Staatsanz

Sch

In § 66 Abs. 3 letzte Zeile ist hinter „unterliegen“ ein Komma zu setzen.

In § 66 Ziffer 6 Zeile 3 ist hinter „unterstützen“ ein Komma zu setzen.

In § 71 Abs. 1 Zeile 2 muß es statt „den Betriebsausschuß“ heißen „dem Betriebsausschuß“.

In Abs. 3 Zeile 1 muß es statt „der Betriebsausschusses“ heißen „des Betriebsausschusses“.

In § 78 Ziffer 2 Zeile 4 fällt hinter „Stücklohnsätze“ das Komma weg.

In § 83 letzte Zeile fällt das Wort „und“ weg.

In § 95 Abs. 4 Zeile 2 muß es statt „Schlichtungsausschuß“ heißen „Schlichtungsausschusses“ und in der nächsten Zeile statt „zurückgenommen“ heißen „zurückgenommen“.

In § 96 Zeile 4 muß es statt „§ 95“ heißen „§ 94“.

In § 3 W. D. Abs. 2 Zeile 1 muß es statt „Wahl“ heißen „Zahl“ und in Zeile 4 statt „2“ heißen „3“.

In § 3 W. D. Abs. 3 Zeile 4 muß es statt „auszuhändigen“ heißen „auszuhängen“.

Danzig, den 23. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotth in Danzig.